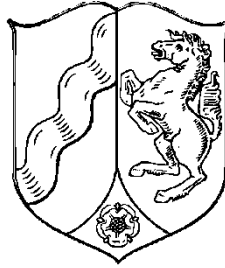


amtliche Bekanntmachung

008 K 007/23



AMTSGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 05. Juli 2024, 13.30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100**

die im Grundbuch von Goch Blatt 1590 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Goch, Flur 44, Flurstück 222, Gebäude- und Freifläche,
Moyländer Straße 42, groß: 269 m²

Gemarkung Goch, Flur 44, Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche,
Moyländer Straße 42, groß: 991 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen freistehenden Flachbungalow auf einem 1.260 m² großen Grundstück. Das 1967 errichtete und 2011 renovierte Einfamilienhaus ist nicht unterkellert und hat ca. 195 m² Wohnfläche. Eine Garage ist nicht vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 358.000,00 EUR festgesetzt; davon entfallen 308.000,00 EUR auf das Flurstück 232 und 50.000,00 EUR auf das Flurstück 222.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 15.04.2024